

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

### Datum

20.03.2024  
17.04.2024

nicht öffentlich  
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen im  
Landkreis Zwickau Zeitraum 2024 - 2026

Gesetzliche Grundlage:

§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. § 8 SächsKitaG  
§§ 20, 21 LJHG

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Zwickau für den Zeitraum 2024 – 2026 laut Anlage.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Gemäß den §§ 79, 80 SGB VIII hat der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben des Gesetzgebers insbesondere die Planungsverantwortung wahrzunehmen. Er hat in diesem Zusammenhang ein bedarfsgerechtes und plurales Angebot im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. §§ 22 ff. SGB VIII zu sichern.

Unter dem Grundsatz „*Wohnortnahe Prävention vermindert administrative Intervention*“ wirkt der Landkreis Zwickau über seine planerischen - und Steuerungsmöglichkeiten in der Jugendhilfe auf die Gestaltung und Entwicklung eines leistungsstarken und nachhaltigen Betreuungs-, Hilfe- und Unterstützungssystems hin.

Diesem Anspruch wird durch die Fortschreibung des Bedarfsplanes Rechnung getragen.